



II. Das Mittel zur Durchführung des kirchlichen Kontrollrechts.

Um das so beanspruchte Kontrollrecht über wirtschaftliche Vorgänge wirksam auszuüben, waren der römisch-katholischen Kirche drei besonders durchschlagskräftige Waffen in die Hand gegeben. Mit Hilfe der Kanzel, der Beichte und der geistlichen Gerichtsbarkeit gelang es ihr weithin, ihre wirtschaftspolitischen Forderungen durchzusetzen.

1) So war zunächst einmal die Kanzel in der Kirche, und zwar sowohl im Mittelalter als auch noch in der früheren Neuzeit ein mächtiges Instrument gewesen (1), die kirchlichen Lehren zum Wirtschafts- und Handelsrecht darzulegen, vor allem aber um einen erheblichen Druck insbesondere auf die Geschäftsleute auszuüben und ihr Gebaren nach den Auffassungen der Kirche einzurichten. Dabei wird nicht zuletzt von Bedeutung gewesen sein, dass es unmöglich war, einem Prediger auf der Kanzel zu widersprechen.

Es ist deshalb nicht verwunderlich, wenn gerade die bekanntesten mittelalterlichen Volksredner und Prediger die Kanzel als eine Waffe benützten, um die schon oben unterstrichene Kontrolle des Wirtschaftslebens durchzuführen. Dafür eignete sich keiner besser als Geiler von Kaysersberg in Strassburg. Dieser Zeitgenosse Kraffts war dem Ulmer Juristen, wie später noch näher dargelegt werden wird (2),

1) Die Bedeutung der Kanzel wird weiter dadurch erhellt, dass noch im 16. Jahrhundert auch weltliche Gesetze durch Verlesung von der Kanzel publiziert wurden (Schröder-Münssberg, R'gesch. 974); Zur Bedeutung dieses kirchlichen Instituts schreibt Max Weber, Die protest. Ethik, 163 f.: "...in einer Zeit, in welcher ... die Einwirkung des Geistlichen in Seelsorge, Kirchenzucht und Predigt einen Einfluss ausübte, von dem ... wir modernen Menschen uns einfach keine Vorstellung mehr zu machen vermögen, ..."

2) Siehe unten S.126 f.

141

139

145

135

150

130

190

090

240

040

Ende

Anfang